

## Merkblatt Einkauf

---

### Was ich beachten muss

Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die BEVO Vorsorge-  
stiftung in Liechtenstein hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine  
Haftung.

### 1. Wie entstehen Einkaufsmöglichkeiten?

Vorsorgelücken können insbesondere durch fehlende Versicherungsjahre, durch Lohnerhöhungen oder  
bei Verbesserungen des Vorsorgeplans entstehen.

### 2. Wie werden Einkaufssummen berechnet?

Es gelten die reglementarischen Bestimmungen. Grundsätzlich wird berechnet wie viel Altersguthaben  
heute vorhanden sein müsste, wenn man seit Sparprozessbeginn gemäss aktuellem Vorsorgeplan bis  
heute zum aktuell versicherten Lohn ununterbrochen versichert gewesen wäre. Man vergleicht dies mit  
dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben. Eine allfällige Differenz entspricht dem Einkaufspotential.

### 3. Ich habe weitere Vorsorgeguthaben (z.B. ein Freizügigkeitskonto)

Die weiteren Vorsorgeguthaben muss ich auf dem Formular „Einkauf - Erklärung/Bestätigung“ vor einem  
Einkauf mitteilen. In der Regel reduziert sich die Einkaufssumme um diese Beträge.

### 4. Was sind meine Vorteile bei einem Einkauf?

Das Altersguthaben erhöht sich. Die Steuerbelastung kann sich auch reduzieren.

### 5. Wie sieht das bei den Steuern aus?

Ich muss den Einkauf nachweislich aus meinem privaten Vermögen finanzieren. Der Einkauf und der Ab-  
zug in steuerlicher Hinsicht müssen im gleichen Steuerjahr stattfinden. Die Einkaufssumme kann ich in  
der Regel in der Steuererklärung von meinem steuerbaren Einkommen abziehen.

#### Steuerpflicht in Liechtenstein

Der steuerlich maximal absetzbare Betrag für in Liechtenstein Steuerpflichtige ist beschränkt. Der Ein-  
kaufsbetrag zusammen mit den ordentlichen Arbeitnehmerbeiträgen (Spar- und Risikobeitrag) kann nur  
in der Höhe von bis zu 18% des Erwerbseinkommens in Abzug gebracht werden.

#### Steuerpflicht in der Schweiz

Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf ein Kapitalbezug, so wird gemäss der aktuellen  
steuerbehördlichen Praxis in der Regel die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs im Rahmen der Ein-  
kommenssteuer nicht anerkannt. Unter einkommenssteuerlichen Gesichtspunkten kann daher ein Kapi-  
talbezug innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf nachteilig sein.

### 6. Ich möchte meine Säule 3a auflösen und in die Pensionskasse einbringen.

Ein Übertrag der Säule 3a auf die Pensionskasse ist möglich, sofern es das Einkaufspotential zulässt.  
Steuerlich hat der Übertrag kein Vorteil, weshalb wir Ihnen keinen Steuerbeleg zustellen können.

## 7. Ich habe in der Schweiz einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt.

Bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter kann ich mich nur freiwillig einkaufen, wenn der Vorbezug für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt wurde. Den Vorbezug muss ich auf dem Formular „Einkauf - Erklärung/Bestätigung“ vor einem Einkauf angeben. Steuerlich kann man lediglich die beim Vorbezug bezahlten Steuern zurückfordern. Für die Rückerstattung der Steuer ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die seinerzeit den Steuerbetrag erhoben hat. Die Steuerverwaltung wird selber nicht aktiv. Das Rückerstattungsgesuch muss innerhalb von drei Jahren nach der Rückzahlung an die Steuerbehörde gestellt werden.

## 8. Wie sieht es bei einer Scheidung für Steuerpflichtige in der Schweiz aus?

Bei einer Scheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden Einkäufe gegebenenfalls von Gesetzes wegen geteilt. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang festgelegt, dass die dreijährige Kapitalbezugssperre für scheidungsbedingte Einkäufe grundsätzlich nicht gilt.

Unklar und bis heute nicht einheitlich geklärt, ist die Frage, ob bei einem Einkauf zuerst die Scheidungslücke geschlossen werden muss, bevor die sonstige Beitragslücke geschlossen werden kann. Sollten Sie eine Scheidungslücke haben und planen nach einem Einkauf einen Kapitalbezug innerhalb der dreijährigen Kapitalbezugssperre, empfehlen wir Ihnen, vor dem Einkauf mit der Steuerverwaltung Kontakt aufzunehmen und die steuerliche Abzugsfähigkeit abzuklären.

## 9. Was passiert mit meinem Einkauf wenn ich vor der Pensionierung versterbe?

Sollten ich vor der Pensionierung sterben, sind persönliche freiwillige Einkäufe, die ich während der Dauer des letzten Vorsorgeverhältnisses bei der BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein geleistet habe, nicht verloren. Sie werden im Todesfall zusätzlich ausbezahlt. Sie gehören nicht zum Altersguthaben, welches zur Berechnung der notwendigen Einlage für Hinterlassenenrenten benötigt wird.

Einlagen aus Übertragungen der Säule 3a und Einlagen von Freizügigkeitsgeldern gehören nicht zu den persönlichen Einkäufen und werden nicht als Todesfallkapital ausbezahlt. Auch nicht als Todesfall ausbezahlt werden Einlagen und Einkäufe durch den Arbeitgeber oder das Vorsorgewerk.

## 10. Gibt es einen Mindestbetrag für einen Einkauf? Kann ich monatliche Einkäufe tätigen?

Einen Mindestbetrag hat die BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein nicht festgelegt. Da es sich bei Einkäufen um ausserordentliche und einmalige Beiträge handelt, empfehlen wir als Mindestbetrag CHF 1'000.- pro Einkauf.

Wir bitten Sie einmal jährlich einen Einkauf zu tätigen. Monatliche Zahlungen werden nicht akzeptiert.

## 11. Wie muss ich vorgehen, wenn ich einen Einkauf leisten möchte?

Das Einkaufspotential ist grundsätzlich auf dem Vorsorgeausweis unter Finanzierung ersichtlich. Der Zahlungsschein für den Einkauf ist auf unserer Homepage unter Formulare & Reglemente ersichtlich.

Im Vorfeld ist uns das Formular „Einkauf - Erklärung/Bestätigung“, ebenfalls auf unserer Homepage, ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Falls einer der Fragen mit „Ja“ beantwortet wird, müssen wir das Einkaufspotential neu berechnen.

Falls Sie in einem Basis- und Zusatzplan versichert sind und auf einem der beiden Vorsorgeausweise ein Einkaufspotential von CHF 0.00 ausgewiesen ist, bitten wir Sie vor dem Einkauf um Kontaktaufnahme.

Ebenfalls bitten wir Sie mit uns Kontakt aufzunehmen, wenn Sie nur über eine Zusatzvorsorge bei uns versichert sind und die Basisversicherung bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung haben.